



GIBT ES FREISCHAFFENDE INNENARCHITEKTEN?

Rückblick auf den 3. Tag der Innenarchitekten in Hannover

Der Berufsstand der freischaffenden Innenarchitekten hat es am Markt immer schwerer. Ob Absolventen innenarchitektonischer Studiengänge zukünftig noch die Möglichkeit haben werden, durch eine freischaffende Tätigkeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, ist mehr als fraglich. Innenarchitekt Holger Hempel, Vorstandsmitglied der Architektenkammer Niedersachsen, ging es daher beim dritten Tag der Innenarchitekten am 16. Februar 2007 im Laveshaus um die Frage, ob die Baugewerblichkeit für Innenarchitekten eine sinnvolle Alternative zum freischaffenden Status sein kann, um weiterhin ein existenzsicherndes Einkommen erwirtschaften zu können.

Axel Plankemann, Syndikus der Architektenkammer, versucht nachfolgend, die entscheidenden Aspekte der Thematik aufzuzeigen.

Gibt es freischaffende Innenarchitekten? Das Thema hat mindestens drei Aspekte:

- Einen eher provokativen,
- einen rechnerisch-statistischen sowie
- einen inhaltlich-berufspolitischen.

Der erste Aspekt ist schnell abgehandelt. In der öffentlichen Wahrnehmung – mit der Ausnahme von Fernsehserien, in denen Innenraumgestalter niedliche Figuren an Kinderzimmerwände schrauben – kommt das Thema „Innenarchitektinnen und Innenarchitekten“ überwiegend vor im Zusammenhang mit Küchenstudios, Einrichtungshäusern und gegebenenfalls Messebauern. Bereits hier besteht eine enge Beziehung zur handwerklichen Ausführung, aber auch und gerade zu Produkten, welche zwangsläufig Gegenstand von Innenraumgestaltungen sind oder werden. Die Suche nach „weiteren Einkommensmöglichkeiten“ steht daher mit dem Hinweis, Innenarchitekten verschenken „beim Einsatz von Industrieprodukten die Handelsmargen“ im Raum. Ein Impuls, der dem klassischen „Freiberufler“ womöglich zunächst einmal die Sprache verschlägt. Soll der freischaffende Innenarchitekt zukünftig an den Verkaufserlösen von Einrichtungsgegenständen mitprofitieren? Und wäre dies nicht das Ende des Berufsbildes freischaffender Innenarchitekten?

Ebenfalls schnell, wenn auch nicht ganz so plakativ, abgehandelt ist der statistische Aspekt der Fragestellung „Gibt es freischaffende Innenarchitekten?“. Ja, es gibt freischaffende Innenarchitekten: 189 sind eingetragen in die niedersächsische Architektenliste, knapp fünf Prozent aller eingetragenen freischaffenden Personen.



Wie bei den anderen Fachrichtungen überwiegen die angestellten Kammermitglieder. Dagegen kommt die Fachrichtung bei Beamten so gut wie nicht vor (drei Personen).

Auf einen baugewerblichen Innenarchitekten kommen etwa vier freischaffende Kollegen, der höchste prozentuale Anteil von baugewerblichen Mitgliedern in allen Fachrichtungen (einschließlich der Hochbauarchitekten – 1:5).

Es gibt also freischaffende Innenarchitekten, aber ein überdurchschnittlich großer Anteil der selbstständigen Innenarchitekten ist bereits gegenwärtig unter der Rubrik „baugewerblich“ eingetragen.

■ BERUFSPOLITISCHE UND BERUFRECHTLICHE ABGRENZUNG

Doch wie verhält es sich mit der berufspolitischen und der berufsrechtlichen Abgrenzung baugewerblicher Berufsausübung vom freischaffenden Status? Das niedersächsische Architektengesetz differenziert zwischen „freischaffend“, „beamtet“, „angestellt“ und „baugewerblich tätig“ (§ 4 Abs. 7).

Dabei formuliert das Gesetz für die Beschäftigungsart „freischaffend“ eine Sonderstellung: Der Zusatz „freischaffend“ darf nur von Personen geführt werden, die entsprechend in die Architektenliste eingetragen sind. Mit diesem Zusatz wird in die Architektenliste nur eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt. Unabhängig ist in diesem Sinne nur, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit

- „weder eigene noch fremde Produktions-, Handels-, oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen“ (soweit das Gesetz - § 4 Abs. 7).

Parallel und ergänzend zur Eintragsregelung gibt es für freischaffende Kammermitglieder besondere Berufspflichten, die in § 24 Abs. 3 des Architektengesetzes geregelt sind. Danach sind Berufsangehörige, die den Zusatz „freischaffend“ führen dürfen, zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. Aus diesem Grunde ist es ihnen insbesondere nicht erlaubt,

- eigene oder fremde Produktions-, Handels-, oder Lieferinteressen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen zu verfolgen und
- Provisionen, Rabatt oder sonstige Vergünstigungen für sich, ihre Angehörigen oder ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anzunehmen, wenn sie im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit angeboten werden.

Damit sind – so könnte man meinen – die Fronten geklärt. Eine Teilhabe an den „Handelsmargen beim Einsatz von Industrieprodukten“ jedenfalls kommt für freischaffende Architekten berufsrechtlich nicht in Betracht.

Der Sinn dieser Regelung liegt auf der Hand. Wer freischaffend tätig ist, soll seine Unabhängigkeit gegenüber ausführenden Betrieben und Lieferanten wahren. Der Auftraggeber muss sich darauf verlassen können, dass bei allen Planungs- und Ausführungsentscheidungen des Architekten dieser nicht seinen zusätzlichen eigenen Vorteil sucht. Sei es durch Provisionen oder gar durch Ausführungsbetriebe im verwandtschaftlichen Umfeld. Immer dort, wo zusätzliche wirtschaftliche Interessen des Architekten kollidieren könnten mit den berechtigten Interessen der Auftraggeber, soll dieser durch den freischaffenden Status geschützt werden. Dies ist im weitesten Sinne ein Thema des Verbraucherschutzes, aber auch des Selbstverständnisses einer Berufsgruppe.



Wenn die wirtschaftliche Entwicklung es für die Innenarchitekten erforderlich macht, sich weitere Einnahmequellen jenseits der Honorare zu erschließen, muss das Thema freischaffender Unabhängigkeit diskutiert werden. Dabei ist – im Interesse des Auftraggebers wie des Berufsstandes – auf größtmögliche Klarheit zu achten.

Dort, wo baugewerbliche Interessen verfolgt werden (was legitim und ohne jeden berufsethischen Makel ist), darf der Auftraggeber nicht im Unklaren gelassen werden über Abhängigkeiten bzw. mögliche Interessenskollisionen zu seinem Nachteil.

Das ist umso leichter, als für die Erschließung gewerblicher Einnahmequellen kein absolutes Verbot besteht. Die betreffenden Berufsangehörigen müssen sich nur der richtigen Beschäftigungsart „baugewerblich tätig“ zuordnen lassen. Dies ist im Wesentlichen nebenwirkungsfrei und auch ohne weiteres rückgängig zu machen. Mit der Umschreibung in der Architektenliste ist dann aber zumindest das berufsrechtliche Problem geklärt.

Da aber Berufsrecht sich typischerweise fortentwickelt und Sachverhalte, die vor wenigen Jahren noch als Berufsvergehen sanktioniert wurden (wie z. B. die zahlreichen Werbebeschränkungen), inzwischen ihre berufsrechtliche Bedeutung verloren haben, ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich im Laufe der Zeit die Gegensätze „freischaffend“ und „baugewerblich“ entschärfen werden. Einige Verbandsdiskussionen deuten bereits deutlich in diese Richtung, und nicht nur in Nordrhein-Westfalen, wo das Architektengesetz keine Differenzierung zwischen freischaffenden und baugewerblichen Architekten vornimmt.

Für den Berufsstand selbst, d. h. intern, geht es um die Klärung der eigenen Position. Erst im vergangenen Jahr hat sich der Vorstand der Architektenkammer Niedersachsen mit dieser Thematik befasst und keine Veranlassung gesehen, den Status des „Freischaffenden“ in irgendeiner Weise zu relativieren. Damit bliebe, für den zusätzlichen Verdienst, die Umschreibung zum baugewerblichen Architekten. Es wird sich dann womöglich auch zeigen, ob der freischaffende Innenarchitekt – für den Berufsangehörigen wie für den Auftraggeber – ein „Auslaufmodell“ ist.

RA Axel Plankemann

Stand: 03/2007

Architektenkammer Niedersachsen